

Mittheilung des Senats

vom 9. September 1884.

Betriebsordnung für den Weserbahnhof.

Der Senat vermag dem Antrage der Deputation für Häfen und Eisenbahnen auf Genehmigung des Entwurfs einer abgeänderten Betriebsordnung für den Weserbahnhof in der vorgelegten, zu vielfachen Bedenken Anlaß gebenden Form seine Zustimmung nicht zu ertheilen. Er behält sich deshalb vor, demnächst auf diesen Gegenstand zurückzukommen.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 10. September 1884.

1. Wahl eines Ausschusses für Schöffen- und Geschwornen-Wahlen.

Die Bürgerschaft hat die jeitherigen Mitglieder des Ausschusses, nämlich die Herren Wm. Haas, H. W. Lamde, Ric. Jacobi, Chr. Schönfelder, Joh. Depfen, J. S. C. Knigge, A. S. Bartels wiedergewählt.

2. Ergänzung der Steuerdeputation.

Die Bürgerschaft hat an Stelle des ausgeschiedenen Herrn W. Jahn Herrn Theodor G. Hoffmann zum Mitgliede der Steuerdeputation gewählt.

Mittheilung des Senats

vom 12. September 1884.

1. Kündigung der 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsanleihen von 1874 und 1876.

Der Senat hat bereits in seiner Mittheilung vom 8. Dezember v. J. bemerkt, daß die Kaufgelder für den Uebergang des Bremischen Eisenbahnbesitzes an Preußen naturgemäß keine andere Verwendung als zur Tilgung von Staatsschulden finden könne, und die Bürgerschaft hat dem nicht widersprochen. Ein förmlicher Beschluß ist aber damals hierüber nicht gefaßt worden. Die Finanzdeputation beantragt jetzt in dem anliegenden Berichte die Verwendung der wahrscheinlich am 2. Januar k. J. eingehenden ersten Rate jener Kaufgelder zur Rückzahlung der 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen Anleihen und die Ueberweisung des verbleibenden Restes an den Fond für außerordentliche Verwendungen. Der Senat genehmigt die von der Finanzdeputation unter 1 und 2 gestellten Anträge und ersucht die Bürgerschaft um ihre Zustimmung. Zugleich bezeichnet er unter Bezugnahme auf Art. 50, Abs. 2 der Verfassung den Gegenstand dieser Mittheilung als dringlich.

Anlage.

Bericht der Finanzdeputation.

Die Königlich Preussische Regierung ist durch Artikel 8 des Vertrages vom 30. November 1883, betreffend den Uebergang der Bremischen Eisenbahnen auf den Preussischen Staat (Gesetzblatt 1884 No. 13) verpflichtet, die erste Rate des Kaufpreises mit 20 Millionen Mark am 2. Januar 1885 an Bremen zu zahlen, falls sie nicht bis zum 15. September d. J. einschließlich dem Senate anzeigt, daß sie es vorziehe, die Zahlung unter Fortgewähr der Verzinsung über diesen Termin hinaus zu verschieben. Da die Königlich Preussische Regierung von dem Vorbehalte einer Hinausschiebung der Kapitalabzahlung schwerlich Gebrauch machen wird, erscheint es an der Zeit, über die Verwendung der am 2. Januar f. J. zu erwartenden Summe Beschluß zu fassen.

Daß dieselbe zunächst zur Abtragung derjenigen Anleihen, welche mit dem Beginne des nächsten Jahres eingelöst werden können, zu dienen habe, dürfte allseitig anerkannt werden und eine weitere Begründung dieserhalb überflüssig sein. Von den Staatsanleihen sind am 2. Januar 1885 rückzahlbar die 4 $\frac{1}{2}$ prozentige Schuld von 1874, welche nach Abzug der regelmäßigen Tilgungsquote noch M. 17 508 000 beträgt, und die 4 $\frac{1}{2}$ prozentige Schuld von 1876, welche nach gleichem Abzuge sich auf M. 985 000 beläuft. Zur Abtragung dieser beiden Anleihen sind demnach M. 18 493 000 erforderlich. Der Rest der 20 Millionen würde mit M. 1 507 000 dem Fond für außerordentliche Verwendungen, welcher sonst einer anderweiten Verstärkung bedürfen würde, zuzuführen sein.

Da die beiden genannten Anleihen, welche ursprünglich 18 Millionen und 1 Million betragen, vertragsmäßig mindestens mit $\frac{1}{2}$ Prozent und dem Betrage der durch die Tilgung ersparten Zinsen abgetragen werden müssen, mithin jährlich fünf Prozent des ursprünglichen Schuldkapitals oder durchschnittlich M. 950 000 für Verzinsung und Tilgung erforderlich sind, während die von Preußen zu empfangenden 20 Millionen eine Zinseneinnahme von M. 800 000 repräsentiren, so ergibt sich durch die beantragte Rückzahlung der 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen Anleihe eine Erleichterung des jährlichen Haushalts um M. 150 000, ohne daß durch die gleichzeitige Verstärkung des Fonds für außerordentliche Verwendungen eine Erhöhung der Zinsenlast entsteht.

Die Unkosten für die Einlösung der 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen Anleihen sind auf den Etat der Generalkasse No. 3, „Druck, Kosten der Tilgung und Zinszahlung“ zu nehmen. Durch das Gesetz vom 27. April d. J., die Verlegung des Rechnungsjahres betreffend, ist für das erste Quartal 1885 für solche Zwecke der vierte Theil der für 1884 bewilligten Summe zur Verfügung gestellt. Dies Biertheil beträgt M. 1000, die Unkosten für Provision der auswärtigen Einlösungsstellen ($\frac{1}{6}$ Prozent), Versicherung u. s. w. werden aber nicht unerheblich mehr erfordern. Genau läßt der Bedarf sich nicht angeben, weil derselbe davon abhängt, ob ein größerer oder geringerer Betrag bei den auswärtigen Stellen zur Einlösung gelangen wird.

Die Finanzdeputation beantragt demnach:

Senat und Bürgerschaft wollen beschließen:

- 1) die erste Rate des Kaufgeldes für den Bremischen Eisenbahnbesitz, deren Eingang am 1. Januar f. J. vorausgesetzt, zur Rückzahlung der 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen Schuld vom Jahre 1874 und vom Jahre 1876 zu verwenden und den Rest dem Fond für außerordentliche Verwendungen zu überweisen;
- 2) die Unkosten der Rückzahlung bis zur Höhe des wirklichen Bedarfs auf den Etat der Generalkasse No. 3 für das erste Quartal 1885 zu übertragen.

Zugleich ersucht sie um schnelle Beschlußfassung, da die Vorbereitungen für die Kündigung, welche spätestens am 1. Oktober erfolgt sein muß, im Laufe des September zu erledigen sein werden.

Die Finanzdeputation.

(gez.) **Gildemeister.** (gez.) **Volkmann.**

2. Budget des Amts Bremerhaven.

Das Amt Bremerhaven hat berichtet, daß eine Nachbewilligung auf das Conto seiner sachlichen Ausgaben zum Gesamtbetrage von M. 3190 erforderlich werde, und zwar:

zu Pos. II. 1a des Budgets (Verwaltung).....	M. 600.
zu Pos. " 1b " " (Landarmenverband) "	1600.
zu Pos. " 3 " " (Bureaukosten)....	" 790.
zu Pos. " 4 " " (Heizung, Licht etc.) "	200.

Die betreffenden Budgetposten seien zu gering veranschlagt, einestheils weil sich eine Ausdehnung der Geschäfte des Amtes, wie sie im laufenden Jahre eingetreten sei, bei Aufstellung des Budgets nicht habe voraussehen lassen, anderntheils weil Unregelmäßigkeiten in den Buchungen eines zu Anfang dieses Jahres entlassenen Kanzlisten die Ausgaben des Jahres 1883, nach denen die Ausgaben für 1884 veranschlagt seien, in einzelnen Positionen niedriger haben erscheinen lassen, als sie in der That gewesen seien.

Der Senat findet bei der beantragten Nachbewilligung kein Bedenken und ist auch mit dem ferneren Antrag des Amtes einverstanden, daß die demgemäß erhöhten Budgetposten für die Ausgaben des ersten Quartals von 1885 maßgebend sein müssen.

Er ersucht die Bürgerschaft, ihm hierin beizutreten.

